

# Bekanntmachung

der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

## **Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Feriendorf an der Sägemühle"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i.Allgäu hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 die Aufstellung der 1. Änderung und 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Feriendorf an der Sägemühle" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen. Gemäß § 13a BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Feriendorf an der Sägemühle" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes befindet sich im westlichen Teil des Hauptortes Burgberg i.Allgäu, nördlich der "Blaichacher Straße", östlich der Straße "An der Sägemühle", und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 1, 2, 2/2, 2/5 (Teilfläche), 2/8 (Teilfläche), 2/9, 2/40, 2/41, 2/43, 2/45, 2/46, 2/47, 2/48,4 (Teilfläche), 4/2, 4/6, 9/6 und 16/10 (Teilfläche).

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Feriendomizils "Chaletdorf Alpzitt" um mehrere Ferienunterkünfte, ein Wellness-Gebäude sowie Außenanlagen
- Berücksichtigung bestehender Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen, ggf. Änderung betroffener Festsetzungen
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Im Rathaus der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i.Allgäu), Erdgeschoss, Bauamt, wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

(Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung können die Unterlagen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<http://www.gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bauleitplaene>  
<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Es besteht bis zum **17.05.2024** die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Erweiterung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Burgberg i. Allgäu, den 18.04.2024  
GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU

Gez.

André Eckardt  
Erster Bürgermeister